

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Justizministerium
Herrn Offenloch
Postfach 103461
70029 Stuttgart

Bearbeitung:
Konrad Kramer,
LNV-Rechtsreferent,
Dr. Anke Trube,
Geschäftsführerin

Stuttgart, 26.09.2013

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
3440.A/0087, vom 09.08.2013

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Jm-nachbarrechtsgesetz2013

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Nachbarrechtsgesetz

Sehr geehrter Herr Offenloch,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der Anhörungsunterlagen zur geplanten Änderung des Nachbarrechtsgesetzes und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 und 5 UmwRG bzw. §67 NatSchG BW anerkannten baden-württembergischen Natur- und Umweltschutzverbände AG Die NaturFreunde, Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Zu § 7c neu „Überbau durch Wärmedämmung“

Wir begrüßen das Hauptziel der geplanten Änderung, die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden auf Grundstücksgrenzen zu ermöglichen.

Der hierzu vorgesehene neue § 7c „Überbau durch Wärmedämmung“ erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, die Grenze zum Nachbargrundstück in einer Tiefe von 0,3 m zu überschreiten. Dem stimmen wir zu.

Begründung: Auf diese Weise können Hindernisse bei der Dämmung von Altbauten beseitigt werden, so dass zu erwarten ist, dass mehr Altbauten als bislang energetisch saniert werden. Der Energieverbrauch der betroffenen Gebäude wird in der Folge erheblich zurückgehen, vor allem auch der Ausstoß von Treibhausgasen bei mit fossilen Brennstoffen beheizten Gebäuden.

In § 7c Abs. 2 schlagen wir vor, in Nr. 1 die Worte „an der Grundstücksgrenze“ zu streichen, sowie die Nr. 2 ganz zu streichen.

Begründung: Mit der jetzigen Formulierung der Nr. 2 und dem unbestimmten Begriff „üblich“ wird aus unserer Sicht verhindert, dass Gebäude auf der Grundstücksgrenze in Zukunft nachträglich so gedämmt werden können, dass sie Passivhausstandard erreichen. Ziel des Gesetzes sollte aber sein, dass dieser Passivhausstandard auch zu späteren Zeitpunkten erreicht werden kann. Passivhausstandard ist aber bereits heute nicht unüblich, nur noch nicht rechtlich vorgeschrieben.

Das Ziel des Justizministeriums, rechtswidrig errichtete Grenzbauten oder rechtswidrig unterlassene Dämmung solcher Grenzbauten von der Duldungspflicht der Überbauung auszunehmen, kann aus unserer Sicht einfacher durch Streichung der Worte „an der Grundstücksgrenze“ in der Nr. 1 erreicht werden, die dann beide Fälle abdeckt.

Zu § 16 „Sonstige Gehölze“

Als weiteres Ziel strebt die Gesetzesänderung an, die Verschattung von Photovoltaikanlagen durch hohe Bäume zu mindern.

Hierzu sollen im § 16 „Sonstige Gehölze“, der die Grenzabstände von Gehölzen regelt, Änderungen vorgenommen werden. Diese Änderungen lehnen wir ab.

Geplant ist, die Regelungen in Abs. 2 zur Halbierung der Mindestabstände gegenüber Grundstücken in Innerortslage weitgehend zu streichen mit der Folge, dass für Obstbaumpflanzungen künftig 3 bis 4 m Abstand statt bislang 1,5 bis 2,0 m zur Grundstücksgrenze eingehalten werden müssen, für mittelhohe Bäume 4 m statt bislang 2 m und für großwüchsige wie Ahorn, Eichen, Kastanien künftig 8 m statt bislang 6 m.

Der LNV hatte in der Voranhörung vom 1.2.2012 zur Frage der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung darauf hingewiesen, dass sowohl Energiegewinnung aus Sonne (Solarthermie, Fotovoltaik) als auch Stadtdurchgrünung beides Anliegen des Natur- und Umweltschutzes sind. Der Kühlung durch Baumschatten und deren Verdunstungskälte misst der LNV angesichts heißer werdender Sommer eine größere Bedeutung bei als der vereinzelt Beschattung von Solaranlagen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Flächensparbemühungen - wie eine verdichtete Bauweise - kleinere Grundstücke zur Folge haben. Die geplante Vergrößerung der Abstandsregelungen würde künftig Baumpflanzungen im Innenbereich praktisch unmöglich machen.

Bei der Kürzungspflicht von Gehölzen, die die zulässige Höhe überschritten haben (§ 16 Abs. 3) bitten wir, den Hinweis auf das Verbot der Verkürzung innerhalb der Ve-

getations- und Fortpflanzungszeit vom 1.3. bis 30.09 unbedingt beizubehalten. Wir bitten, zusätzlich auf die Beachtung des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu verweisen. Denn im Holz oder Höhlen von Altbäumen kommen auch über Winter streng geschützte Arten vor wie etwa die Käferarten Heldbock und Juchtenkäfer oder überwinterte Fledermäuse wie die Abendseglerarten. Dies ist nicht ausreichend bekannt.

Zu § 14-16

Insgesamt wurde die Chance, die Komplexität der Abstandsregelungen nach den §§ 14-16 zu reduzieren, leider nicht wahrgenommen.

Zu § 26 Verjährung

Für hochwüchsige Bäume soll die Verjährung der Beseitigungsansprüche von fünf auf zehn Jahre verlängert werden.

Wir würden es bevorzugen, den Beginn der Verjährungsfrist an das Erreichen einer bestimmten Höhe des Baumes zu knüpfen, da erst dann für den Nachbarn Klarheit und Anlass zum Einschreiten besteht (z.B. 1-2 Jahre ab Erreichen von 2 m Höhe). Das kann zwar Streit über den Zeitpunkt des Erreichens dieser Höhe auslösen, aber die bisher maßgebende Pflanzung („mittel groß und schmal“ oder „Obstbäume auf stark wachsender Unterlage“ oder „großwüchsige Arten“) ist ebenfalls nicht von vornherein unstrittig und vom Nachbarn oft nicht bemerkbar, so dass dieser auch keine Beweissicherung betreiben kann.

Zu § 27 Vorrang von Festsetzungen im Bebauungsplan

Wichtig ist die Beibehaltung des § 27, der andere Grenzabstände zulässt, wenn sie in begründeten Fällen in einem Bebauungsplan als Satzung festgeschrieben sind.

Ein Hinweis auf geltendes Naturschutzrecht (Geschützte Landschaftsbestandteile wie etwa Baumschutzsatzungen nach § 29 BNatSchG) wäre hilfreich, da auch dies einem Beseitigungsanspruch entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Ehret
LNV-Vorsitzender